

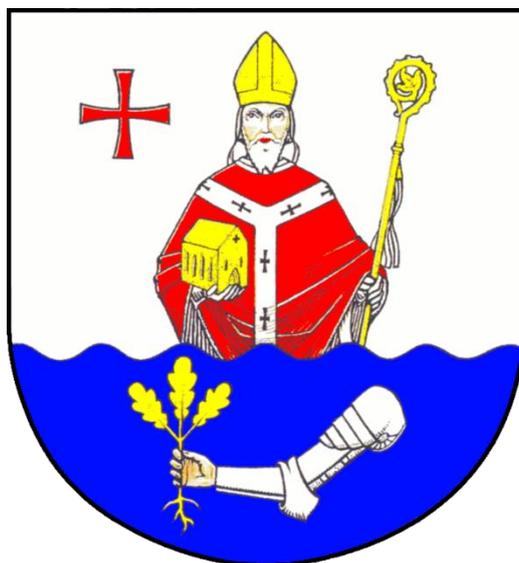
Begründung

zur

5. Änderung des Flächennutzungsplans

**Gemeinde Hanerau-Hademarschen
Amt Mittelholstein
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

- Vorentwurf Juli 2023-



Gemeinde Hanerau-Hademarschen
Bürgermeister Thomas Deckner

Im Auftrag der Gemeinde Hanerau-Hademarschen:



Projektbeteiligte:

BCS GmbH Building Complete Solutions
Paradeplatz 3, 24768 Rendsburg
+49 (0) 4331 70 90 0
rendsburg@bcsg.de

BCS STADT + REGION
Maria-Goeppert-Straße 1, 23562 Lübeck
+49 (0) 451 317 504 50
sekretariat@bcsg.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Gebietsbeschreibung	5
3. Planerische Vorgaben.....	6
3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung	6
3.2 Informelle Rahmenplanungen.....	7
3.3 Abstimmung mit den Nachbargemeinden.....	10
3.4 Landschaftsplan – Wird im weiteren Verfahren ergänzt.	10
3.5 Klimaschutz.....	10
4. Erfordernis und Ziel der Planänderung.....	10
5. Inhalte des Bauleitplans	12
5.1 Darstellungen	12
5.2 Verkehrserschließung	14
5.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen	14
5.4 Belange des Denkmalschutzes/ Wird im weiteren Verfahren ergänzt.....	14
5.5 Wasserhaushalt	15
5.6 Schallimmissionen.....	15
6. Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 5. Änderung des F-Plans der Gemeinde Hanerau-Hademarschen	16
7. Verfahrensvermerk	19

Anlage

PV-Standortkonzept Steinfeld und Hanerau-Hademarschen Bericht

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen F-Plan (2008) mit Kennzeichnung der Änderungsflächen.....	4
Abbildung 2: Lage des Plangebietes im Raum (DANord; topographische Karte)	5
Abbildung 3: Betrachtungsraum im Amtsgebiet Mittelholstein mit Kennzeichnung der Lage des Vorhabens in der Gemeinde Hanerau-Hademarschens	7
Abbildung 4: Auszug aus der Alternativen- und Standortprüfung mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (Potentialstudie, 2020 S. 26).....	8
Abbildung 5: Standortkonzept der Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschens (Stand 08.03.2023).....	9
Abbildung 6: Auszug aus der 5. Änderung des F-Planes	13
Abbildung 7: Geplante Erschließung des Plangebiets	14
Abbildung 8: Auszug aus dem Archäologie Atlas-SH mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches.....	15

1. Einleitung

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Hanerau-Hademarschen wurde am 28.11.2007 rechtsgültig und hat bisher 5 wirksame Änderungen erfahren. Bei diesem Verfahren handelt es sich um die 5. Änderung des F-Planes.

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen liegt im räumlichen Zentrum der Städte Itzehoe, Heide, Neumünster und Rendsburg. Die Region um Hanerau-Hademarschen ist ländlich geprägt. Die Gemeinde selbst ist im „Zentralörtlichen System der Landesplanung Schleswig-Holstein“ als ländlicher Zentralort ausgewiesen und bietet mit ihren Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen einen wichtigen Ankerpunkt für den Grundbedarf des ländlichen Raums.

Um sich den aktuellen Herausforderungen des Klimawandels zu stellen sowie eine umweltfreundliche Energieversorgung unabhängig von fossilen, repressiven Energieträgern zu gewährleisten, die vor allem die lokale Wirtschaft in den ländlichen Regionen stark beeinflussen, hat sich die Gemeinde Hanerau-Hademarschen entschieden, eine Fläche für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auszuweisen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat am 03.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 5. Änderung des F-Planes und parallel dazu die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 27 gefasst, um eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern bieten zu können. Am 26.04.2023 folgte eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses aufgrund eines veränderten Geltungsbereiches.

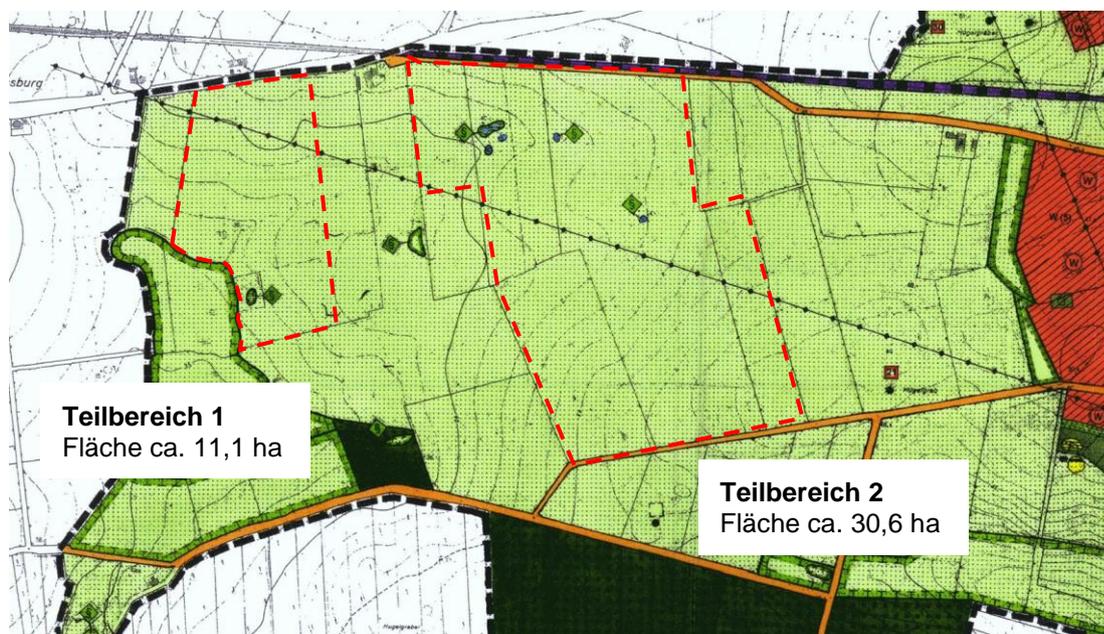


Abbildung 1: Auszug aus dem rechtskräftigen F-Plan (2008) mit Kennzeichnung der Änderungsflächen

2. Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen liegt im Süden des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Schleswig-Holstein, zwischen den Städten Itzehoe (ca. 25 km), Heide (ca. 25 km), Neumünster (ca. 43 km) und Rendsburg (ca. 38 km).

Insgesamt leben 3.034 Einwohner:innen (Stand 31.12.2021) in der Gemeinde. Im Gemeindegebiet liegen die Orte Heisern, Lerchenfeld, Holstentor, Hamer, Papenwiese und Wilhelmsburg.

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde Hanerau-Hademarschen. Das Plangebiet liegt südlich der Bahnlinie Büsum-Heide-Neumünster und der L316 Wilhelmsburg, westlich der Wohnbebauung Marienhöh/Lüttenkamp und der Westerstraße (L131), nördlich der Straße Papenwiese und östlich des Flusses Scheelbek. Der Änderungsbereich umfasst zwei Teilbereiche mit einer Fläche von ca. 41,7 ha.

Die Lage im Raum und die Abgrenzung des Plangebietes sind der folgenden Abbildung 2 zu entnehmen:

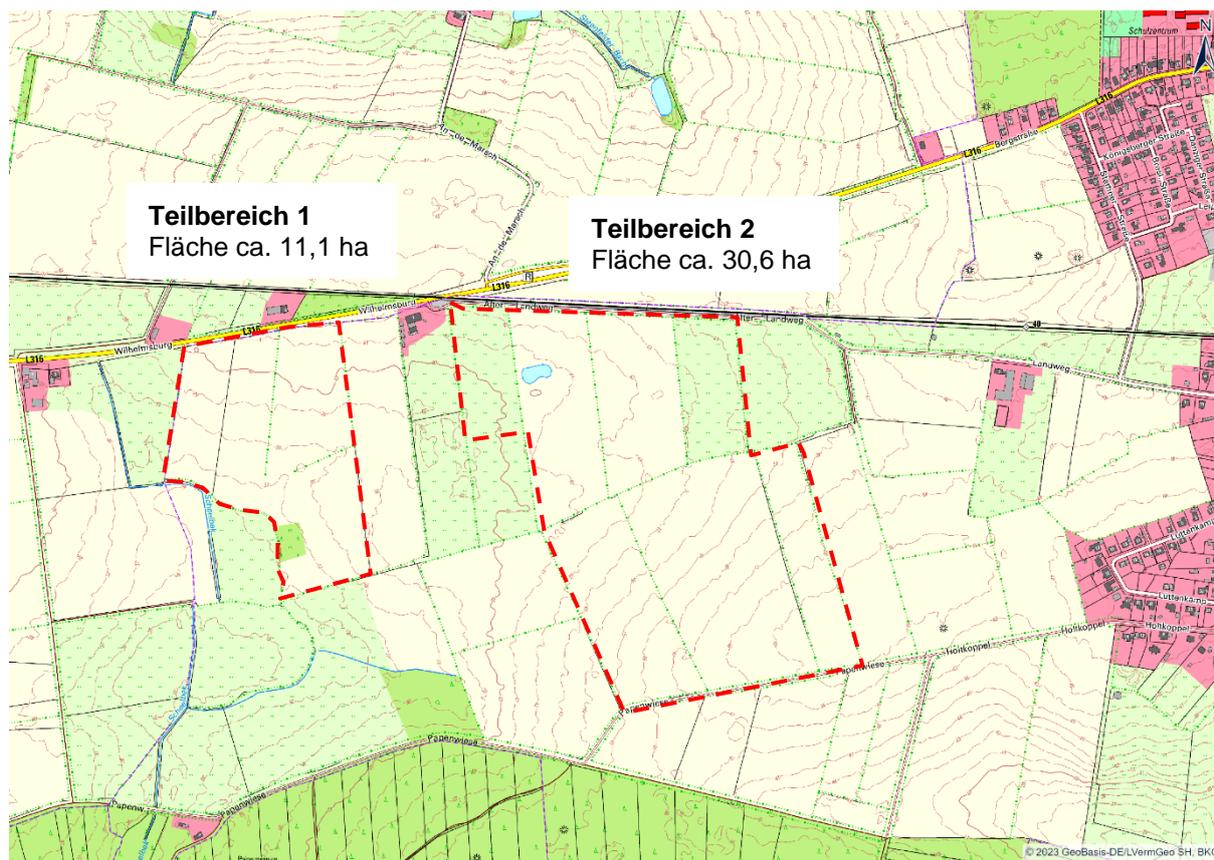


Abbildung 2: Lage des Plangebietes im Raum (DANord; topographische Karte)

3. Planerische Vorgaben

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sowie deren Grundsätze abzuwägen. Die Gemeinde ist als ländlicher Zentralort ausgewiesen.

Im Landesentwicklungsplan wird ein Rahmen für Solarenergie mit Zielen und Grundsätzen der Raumordnung aufgestellt, jedoch keine Eignungs- und Vorrangflächen ausgewiesen. Im Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ der Ministerien für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILRIG) und für Energie, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUR) vom 01.09.2021 sind Empfehlungen für planende Akteure festgehalten.

Zu den Grundsätzen der Raumordnung gehört, dass die Potenziale der Solarenergie in Schleswig-Holstein an und auf Gebäuden beziehungsweise baulichen Anlagen und auf Freiflächen genutzt werden sollen. Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik- und Solarthermie) soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung oder
- vorbelastete Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Ergänzend zählt zu den Grundsätzen der Raumordnung, dass die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen und die Entstehung längerer, bandartiger Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Ebenfalls sollen zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen vermieden werden.

Ausgeschlossen sind raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen neben den gesetzlich auszuschließenden Gebieten in:

- Vorranggebieten für den Naturschutz und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft
- In Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren sowie
- In Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Kernbereichen für Tourismus und/oder Erholung

Den Rahmenvorgaben folgt die Gemeinde Hanerau-Hademarschen mithilfe einer Potentialstudie des Amtes Mittelholstein sowie einem Standortkonzept für die

Gemeinde Hanerau-Hademarschen und die Nachbargemeinde Steinfeld (siehe Kap. 2.2).

3.2 Informelle Rahmenplanungen

Für das Amt Mittelholstein liegt eine amtsweite Potenzialanalyse zur Standortfindung und Alternativenprüfung aus dem Jahr 2020 vor (Elberg Stadtplanung, 2020). Diese dient einer abgestimmten Planung mit den Nachbargemeinden sowie einer begründeten Standortwahl. Diese Studie ist auf die Untersuchung von 110-m-Korridoren ausgelegt (EEG-förderfähige Flächen). Mittlerweile wurde das EEG-Gesetz aktualisiert, so dass die förderungsfähigen Korridore auf 500 m erweitert wurden. Des Weiteren besteht ein eigenständiges PV-Standortkonzept für die Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschen, um Potenzialflächen zu identifizieren, abzustimmen und festzulegen, welche Flächen die Gemeinden für Freiflächen-PVA zur Verfügung stellen möchten.

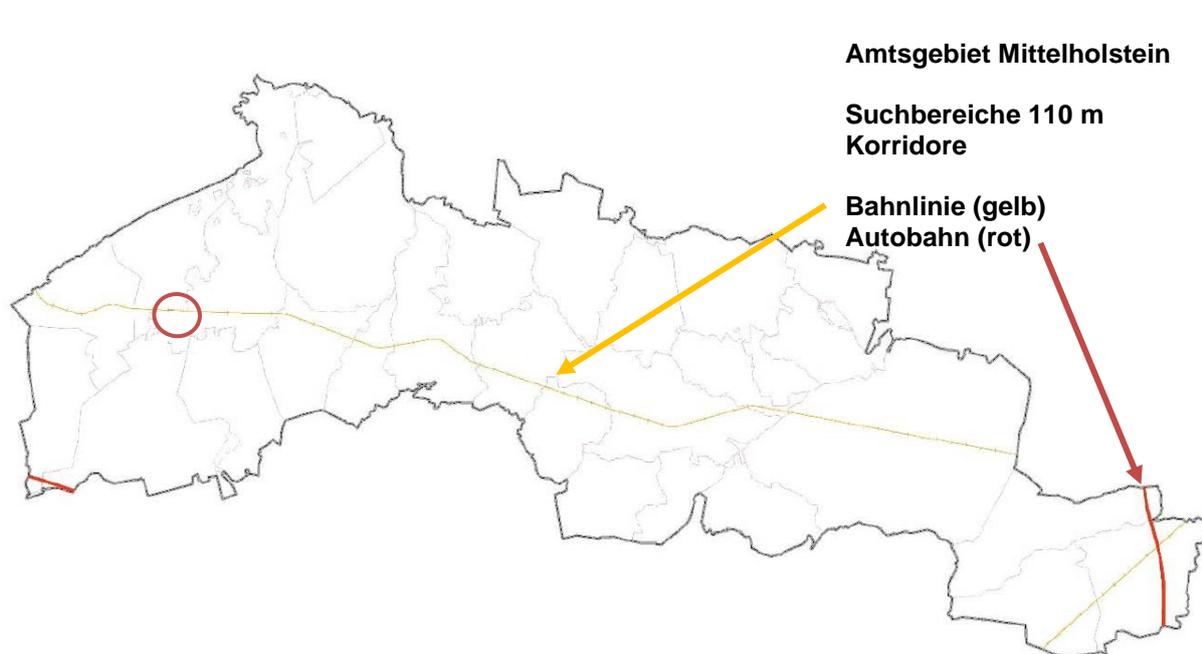


Abbildung 3: Betrachtungsraum im Amtsgebiet Mittelholstein mit Kennzeichnung der Lage des Vorhabens in der Gemeinde Hanerau-Hademarschens

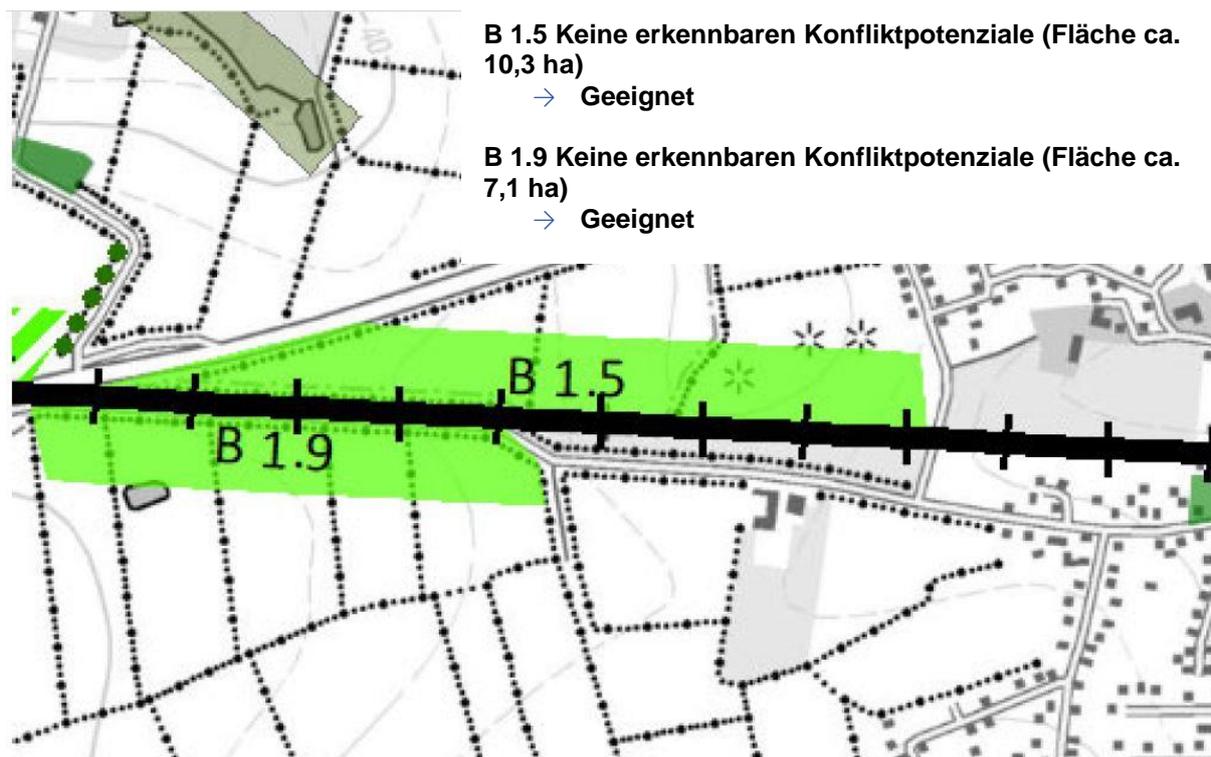


Abbildung 4: Auszug aus der Alternativen- und Standortprüfung mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs (Potentialstudie, 2020 S. 26)

Da die geförderte Errichtung damals nur auf Flächen innerhalb eines 110-m-Korridors beidseitig von Autobahnen und Schienenwegen sowie auf Konversionsflächen möglich war, sind die in Abbildung 4 geeigneten Standorte räumlich begrenzt. Durch diese Festlegungen erklären sich die grundsätzliche Lage und der Zuschnitt der Fläche. Der EEG-Bereich umfasst aktuell Flächen innerhalb einer 500-m-Linie, welche das Standortkonzept für die Gemeinden Hanerau Hademarschen und Steinfeld berücksichtigt. Die Ergebnisse des gemeinsamen Standortkonzepts sind im Folgenden aufgeführt.

Der gemeinsame Suchraum beider Gemeinden verläuft in Ost-West-Richtung entlang der Bahnstrecke, in etwa parallel verläuft auch die Landesstraße 316. Solarparks könnten sich entlang dieser Linien entwickeln. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat am westlichen Ortsausgang den Bebauungsplan Nr. 24 für Gewerbe aufgestellt. Es wäre im Sinne einer Konzentration von gewerblichen Flächen günstig, Solarparks an diesen Bereich anzulehnen. Vorgeschlagen wird eine Entwicklung von der Bahnstrecke aus nach Süden und Norden innerhalb des Suchraums. Da sich im Südosten ein Umspannwerk befindet, wird es auch für sinnvoll gehalten, den Suchraum bis in diesen Bereich hin auszunutzen.

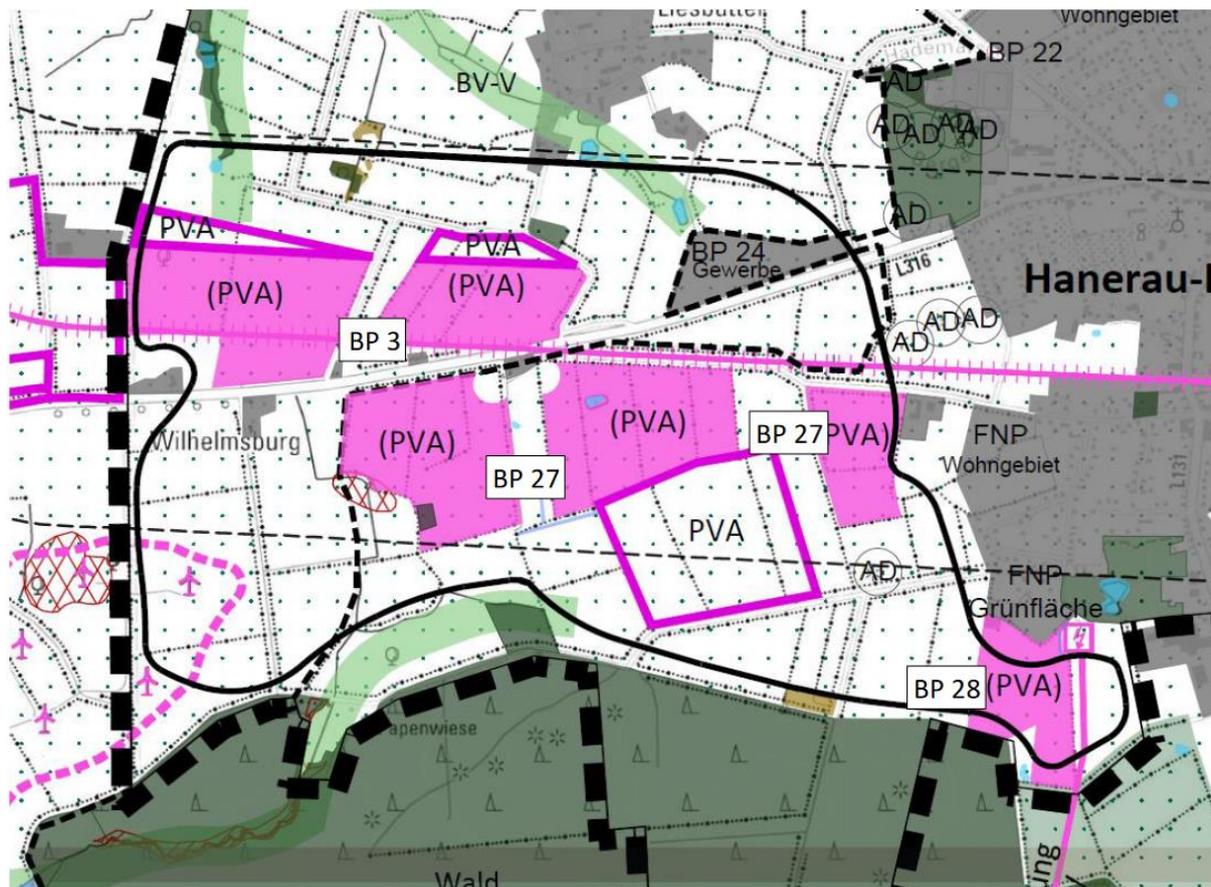


Abbildung 5: Standortkonzept der Gemeinden Steinfeld und Hanerau-Hademarschens (Stand 08.03.2023)

Die beiden Gemeinden haben beschlossen, Bauleitplanungen in diesem Bereich aufzustellen. Die Planungen auf Steinfeld Gebiet konzentrieren sich auf einen etwa 500 m breiten Streifen, überwiegend nördlich der Bahnstrecke (BP 3).

Die Planungen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen schließen sich südlich und östlich daran an. In der Abbildung 5 sind vier Teilflächen in der Gemeinde dargestellt, für welche ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden soll. Die restlichen PVA-Flächen (magenta umrandet dargestellt) sind zum Stand der Erstellung der Studie Erweiterungsmöglichkeiten. Die Darstellung des Standortkonzeptes des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 27 hat sich mittlerweile verändert. Anstelle der östlich befindlichen dritten Teilfläche des BPL 27, soll die südlich liegende Erweiterungsfläche in den Geltungsbereich aufgenommen werden. Damit werden drei als geeignet festgestellte Potenzialflächen genutzt. Diese liegen so gut wie vollständig im 500-m Korridor (siehe schwarz gestrichelte Abstandslinie). Zwischen den Teilflächen befinden sich breite Landschaftsfenster mit mindestens 80 m Breite. Eine zusätzliche Gliederung der PV-Flächen ergibt sich durch mehrere in Nord-Süd-Richtung verlaufende Knicks, die zu erhalten sind.

Als Fazit der Standortkonzeption sind alle in Abbildung 5 dargestellten Planungen einschl. der Erweiterungsflächen mit den Zielen der Studie gut vereinbar und werden als geeignet bewertet. Als besonders positiv ist die ineinander verzahnte gemeinsame Standortfindung der beiden Gemeinden auf den am besten geeigneten Flächen.

3.3 Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Grundsätzlich sollen Planungen zu Solar-Freiflächenanlagen möglichst Gemeindegrenzen übergreifend abgestimmt werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen soll vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten.

Im März 2023 wurde ein Abstimmungsgespräch zwischen den Nachbargemeinden durchgeführt. Die Gemeinden Beldorf, Oldenbüttel, Thaden, Wennbüttel und Bendorf gaben an, dass keine Bedenken gegenüber den in Planung befindlichen Solarparks Steinfeld und Hanerau-Hademarschens besteht und keine Einflüsse auf die Planungen der benachbarten Gemeinden gesehen werden. Die Gesamtlänge der Freiflächenanlage wird durch einen breiten Korridor getrennt. Die Gesamtlänge überschreitet die 1000 m nicht.

3.4 Landschaftsplan – Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

Wird im weiteren Verfahren ergänzt.

3.5 Klimaschutz

Hanerau-Hademarschen gehört zur AktivRegion Mittelholstein, in der das Thema „Klimawandel und Energie“ einen von insgesamt vier thematischen Schwerpunkten bildet. In der Gemeinde Hanerau-Hademarschen liegt ein energetisches Quartierskonzept (EQK) aus dem Jahr 2019 vor, in welchem vor allem Wärme ein Fokusthema darstellt.

Mit der Entwicklung des Plangebiets wird eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) errichtet, welche als erneuerbare Energiequelle einen Beitrag zur klimafreundlichen Stromerzeugung der Gemeinde leistet.

4. Erfordernis und Ziel der Planänderung

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen möchte einen Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Die Flächen der Gemeinde wurden dies bezüglich sorgfältig auf Eignung geprüft und dementsprechend soll ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt werden.

Die GN powerplants GmbH plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf angepachteten Flächen und ist mit diesem Ansinnen an die Gemeinde Hanerau-Hademarschen herangetreten.

Erneuerbare Energien sind der Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung. Sie sind klimaschonend, sorgen als heimische Energieträger für Versorgungssicherheit und können zudem als Wachstums- und Jobmotor die Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Erneuerbare Energien sind dabei für alle Energiebereiche interessant, sowohl für die Strom- als auch für die Wärmeerzeugung und als alternative Kraftstoffe im Transportbereich.

Die Branche der erneuerbaren Energien ist wie keine andere in den letzten Jahren zu einer Wachstumsbranche geworden, die Innovationen und Wachstum fördert. Vom Jahr 2000 bis 2021 hat sich die Zahl der Arbeitsplätze verdreifacht. Nach einem seit 2011 schwankenden Verlauf aufgrund inländischer Produktionseinbrüche sind im Jahr 2021 rund 344.000 Menschen in der Branche tätig. Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien ist und bleibt eine tragende Säule der Energiewende.

Der politische Wille zum Ausbau der erneuerbaren Energien ist höher denn je. Im April 2022 wurde hierfür ein Energiesofortmaßnahmenpaket („Osterpaket“) der Bundesregierung vorgelegt, welches die größte energiepolitische Novelle seit Jahrzehnten darstellt. In Folge dessen wurde unter anderem die bekannteste Zielgröße in diesem Bereich das „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) im Jahr 2023 aktualisiert. Der geplante Ausbau erneuerbarer Energien soll bis zum Jahr 2030 mindestens 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs darstellen.

Aufgrund der vorgenannten Fakten sowie im Hinblick auf den Klimawandel und den steigenden globalen Energiebedarf betrachtet die Gemeinde Hanerau-Hademarschen eine Abkehr vom heutigen, fossilen System der Energieversorgung in ihrem Gemeindegebiet als notwendig. Neben ökonomischen Faktoren weisen soziale und ökologische Faktoren eine tragende Rolle für eine moderne und nachhaltige Energieversorgung auf.

Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen möchte daher einen Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien leisten. Hierfür soll der Solarpark zur Stromerzeugung errichtet werden. Durch das vorgenannte „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG) werden neben der Errichtung, dem Betrieb und der Vergütung von Photovoltaikanlagen auch die Kriterien für die Standortwahl geregelt. So wird die Errichtung von Photovoltaikanlagen in bis zu 500 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenstrecken oder auf Konversionsflächen im Rahmen des EEG gefördert. Das Plangebiet liegt zum Großteil in einem solchen förderfähigem Korridor. In einem PV-Standortkonzept aus dem Jahr 2023 sind die Flächen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27 als geeignet ausgewiesen.

Die vorgenannten Aspekte begründen die Darstellung des Sonstigen Sondergebietes (SO) im Sinne des § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO), welches für die Errichtung von Anlagen (Photovoltaik-Freiflächenanlagen), die der Nutzung von Sonnenenergie dienen, ausgewiesen ist. Wesentliches Ziel dieser Planung ist somit die Schaffung rechtsverbindlicher und bauplanungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, um die gewonnene Energie in das räumlich nahegelegene Umspannwerk einzuspeisen. Aufgrund der räumlichen Nähe ist von einem geringen Erschließungsaufwand zur Herstellung der elektrischen und verkehrlichen Infrastruktur auszugehen.

Insgesamt betrachtetes Ziel der Planaufstellung

Die zu beplanende Fläche befindet sich im Außenbereich. Um hier Baurecht zu schaffen, muss ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet werden. Die Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat daher am 03.02.2022 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 27 „Solarpark Hanerau-Hademarschen“ gefasst. Eine Änderung des Aufstellungsbeschluss aufgrund eines veränderten Geltungsbereiches wurde am 02.05.2023 beschlossen.

Der rechtsgültige F-Plan vom Jahr 2008 weist für die Fläche des B-Plans Nr. 27 Flächen für die Landwirtschaft aus. Die Ausweisung der Fläche für Landwirtschaft entspricht nicht den Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 27. Ebenfalls ist nach aktueller Kartierung eine Fläche für Wald vorhanden. Des Weiteren sind nach aktueller Kartierung im Teilbereich 2 zwei gesetzlich geschützte Biotop nicht mehr vorhanden. Die 5. Änderung des F-Planes ist notwendig, um die vorgenannten Änderungen sowie die Planung realisieren zu können.

Die Planung verfolgt den Zweck, neben der Sicherung der städtebaulichen Ordnung den aktuellen Ansprüchen der Klimawandelanpassung gerecht zu werden und eine von fossilen, repressiven Energien unabhängige Energieversorgung zu realisieren.

Ziel der 5. Änderung des F-Planes ist folglich die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Realisierung von Anlagen für die Herstellung / Erzeugung von erneuerbaren Energien.

5. Inhalte des Bauleitplans

5.1 Darstellungen

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (SO) (§ 11 BauNVO)

Die Änderungsfläche stellt die Ausweisung eines Sonstiges Sondergebiets (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ dar.

Zu diesem Zweck erfolgt eine Änderung der Flächen für die Landwirtschaft in ein Sonstiges Sondergebiet (SO).

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

Die im Plangebiet dargestellten Grünflächen dienen der grundlegenden Flächendarstellung für Schutzobjekte und Abstandsgrün.

Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Im Plangebiet ist ein Fließgewässer der Scheelbek sowie Wasserflächen der Biotop vorhanden. Diese sind dementsprechend ausgewiesen und mit einem 5 m breiten Gewässerschutzabstand zu berücksichtigen.

Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Im Teilbereich 1 liegt eine Waldfläche. Zum Erhalt dieser erfolgt eine Änderung der Darstellung von Flächen für Landwirtschaft in eine Fläche für Wald.

Sonstige Planzeichen (§ 16 BauNVO)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes (SO) ist eine Nutzungsgrenze dargestellt, um die unterschiedliche Nutzung / Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes (SO) abzugrenzen.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind besonders geschützte Biotopstrukturen gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. § 21 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) dargestellt, welche dem Schutz von Knick sonstigen Biotopen dient.

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes ist nach § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ein Mindestschutzabstand baulicher Vorhaben zum Wald von 30 Metern einzuhalten.

Zur Landesstraße L316 wird eine Anbauverbotszone (Abstand 15 m, gemessen vom äußeren Rand der Befestigten Fahrbahn) gem. § 9 (1) FStrG ausgewiesen.

Begründung der Darstellungen

Diese Darstellungen erfolgen, um die entsprechende Fläche für das unter Kapitel 4 beschriebene Erfordernis vorzuhalten (Darstellung siehe Abb. 6 – Planzeichnung).



Abbildung 6: Auszug aus der 5. Änderung des F-Planes

5.2 Verkehrserschließung

Das Plangebiet wird im Norden über vorhandene Knickdurchbrüche entlang der Straße „Alter Landweg“ und der Landstraße „Wilhelmsburg“ sowie im Süden über die Straße Papenwiese erschlossen. Die vorhandenen Einfahrten dienen der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung und stellen die Erreichung der Plangebietsflächen sicher.

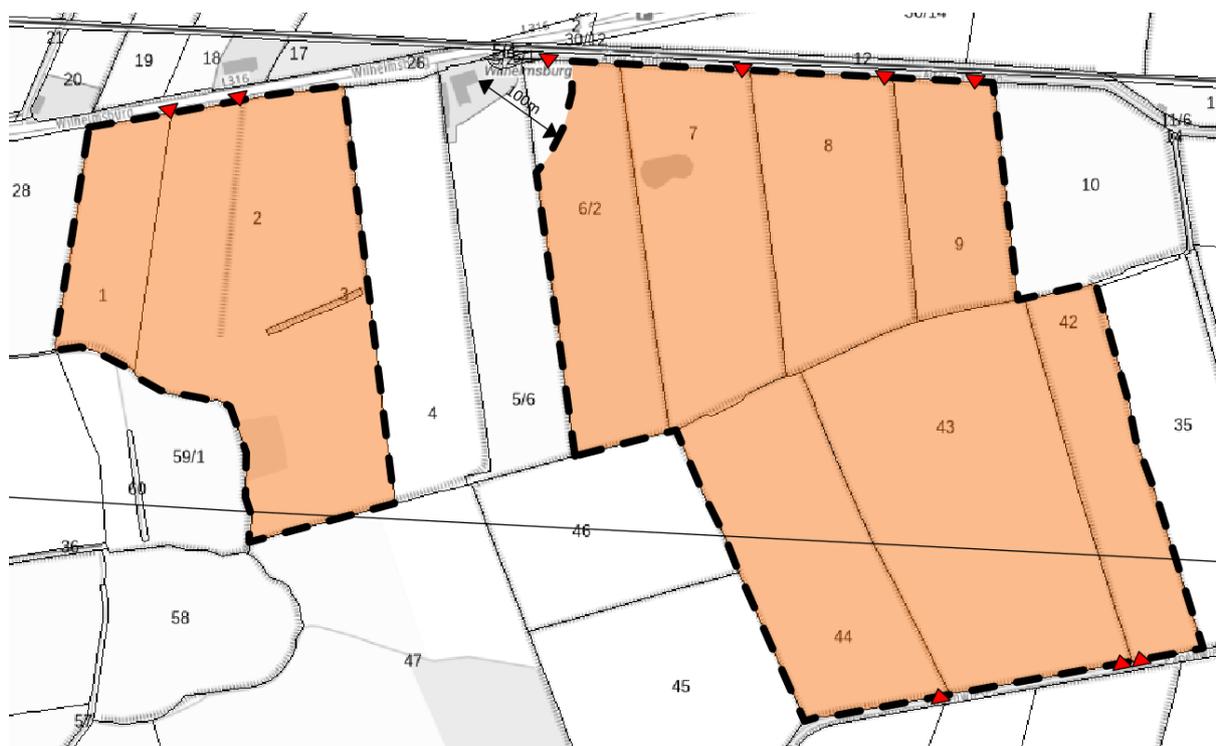


Abbildung 7: Geplante Erschließung des Plangebiets

5.3 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Sonstiges Sondergebiet (SO)

Der produzierte Strom wird in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Der Netzanschluss erfolgt über einen kundeneigenen Transformator am Umspannwerk der SH Netz AG in Hanerau-Hademarschen. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist nicht erforderlich. Im Sonstigen Sondergebiet (SO) fällt im Zuge des geplanten Vorhabens kein Abwasser an.

5.4 Belange des Denkmalschutzes/ Wird im weiteren Verfahren ergänzt

In der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist eine Vielzahl von Bodendenkmalen vorhanden. Ein Großteil der Gemeinde liegt in einem archäologischen Interessengebiet. Der Teilbereich 2 des Plangebiets liegt ebenso östlich und südlich in diesem, weshalb eine frühzeitige Beteiligung des archäologischen Landesamtes wichtig ist.

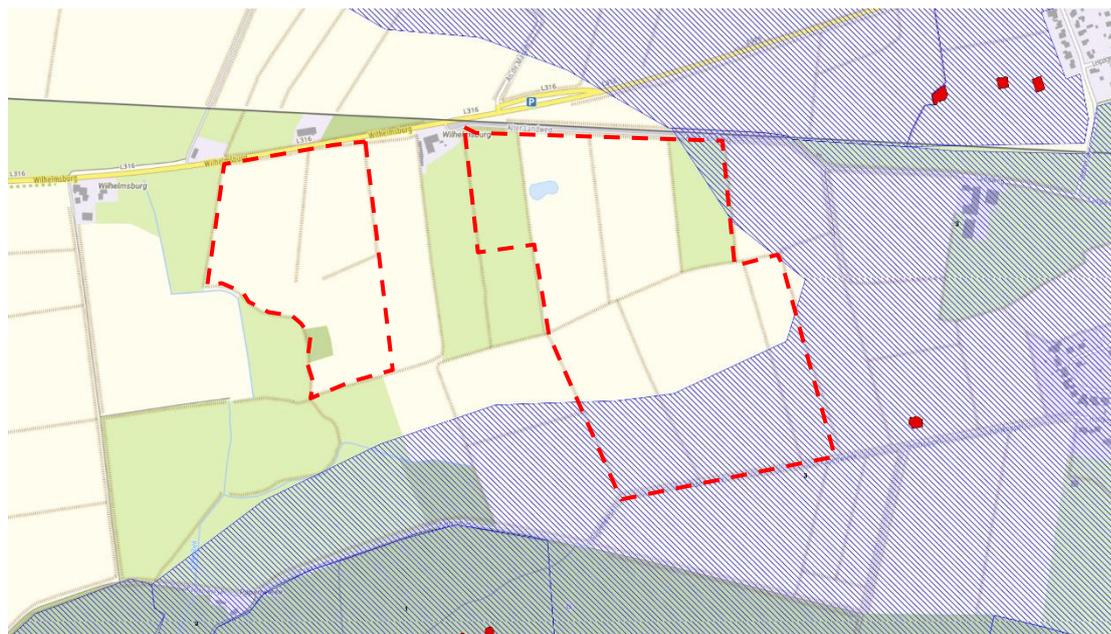


Abbildung 8: Auszug aus dem Archäologie Atlas-SH mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches

5.5 Wasserhaushalt

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Insgesamt wird im gesamten Plangebiet das anfallende Niederschlagswasser weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt. Somit wird der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

5.6 Schallimmissionen

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen. Schall wird im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Hier ist jedoch nicht mit einer Absorption der Oberfläche zu rechnen, weil lediglich eine weiche Oberfläche die Energie der Reflexion abbauen könnte. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflexion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert. Mit verstärktem Lärm ist nur während der Bau- / Abbauphase durch erhöhte Baustellen- und Fahrzeuggeräusche sowie durch das Rammen der Trägerkonstruktionen zu rechnen. Die Bauphase des Parks wird aber nur wenige Wochen in Anspruch nehmen. Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen. Die Vorgaben der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden eingehalten. Zudem befindet sich das Plangebiet unmittelbar neben der Bahnverbindung und der Landesstraße L316, die bereits jetzt eine Lärmvorbelastung aufweisen. Schalltechnische Untersuchungen sind aus diesen Gründen nicht notwendig.

6. Scoping in der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange der 5. Änderung des F-Plans der Gemeinde Hanerau-Hademarschen

Scopingunterlagen zur Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist ein Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Nachdem der Aufstellungsbeschluss gefasst und planerische Vorentwürfe ausgearbeitet sind, wird eine Umweltprüfung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit dem sogenannten Scoping eingeleitet. Das Scoping hat die Aufgabe, den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad, die für die einzelnen Schutzgüter erfolgen sollen, zu erörtern. Hierbei werden die Träger öffentlicher Belange konsultiert und um Mithilfe gebeten. Die Signifikanz eines Scopings ist nicht zu verkennen, da auf dessen Ergebnissen der Umweltbericht basiert.

Es ist wichtig, dass alle Informationen, die von Fachbehörden erlangt werden können und dem gegenwärtigen Wissensstand entsprechen, im Scoping Eingang finden.

Die Gemeinde macht mit den vorliegenden Scopingunterlagen einen Vorschlag für eine angemessene Bearbeitung des Umweltberichtes. Falls ergänzende Unterlagen vorhanden sind, die der Gemeinde nicht vorliegen, bittet die Gemeinde um diese Unterlagen entsprechend der nachfolgenden Tabelle.

Daraufhin findet ggf. eine Ergänzung der Informationen, die Einfluss auf den Umfang des Berichtes haben, durch weitere Behörden statt. Auf dieser Grundlage werden nun die Inhalte, Vorgehensweise und Untersuchungstiefe des Umweltberichtes festgelegt (vgl. §2 Abs.4 Satz 2 BauGB).

Übersicht zu den Belangen des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sollen sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern. Verfügen Sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, bitten wir Sie, diese Informationen uns bzw. der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Behörde/Träger

Name

Telefon/ Mail für Rückfragen: +49 451/ 31 75 04 50 / langmaack@bcsg.de

§1 Abs.6 Nr.7 BauGB	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Aufgabenbereich wird durch die Planung <u>nicht</u> berührt.	Aufgabenbereich wird durch die Planung berührt.	Erforderlicher Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Informationen ggf. anfügen)
a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge			

	zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,			
b)	die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatschG (Natura 2000),			
c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,			
d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,			
e)	die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,			
f)	die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,			
g)	die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,			
h)	die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,			
i)	die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,			
§1a (1)	Bei der Aufstellung der 5. F-Plan-Änderung sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz und Landschaftsbild anzuwenden.			
(2)	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung in der Gemeinde insbesondere			

	<p>durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach §1 Abs.7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>			
(3)	<p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bezeichneten Bestandteilen. Es können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen im Bauleitplanverfahren zum Ausgleich auf einer von der Gemeinde bereitgestellten Fläche getroffen werden.</p>			
(4)	<p>Das Bundesnaturschutzgesetz erteilt in § 1 den Auftrag, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen. Unter Landschaftsbild wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Das Landschaftsbild besitzt phänomenologischen Charakter. In das Bild einer Landschaft fließen mindestens zwei Sachlagen ein „die objektiven Strukturen und Prozesse“ und „die subjektive Empfindlichkeit des Betrachters“ (vgl. NOHL u.a. 1986, 128 ff). Die naturraumbedingten Strukturen und Prozesse lassen sich mit objektiven Gegebenheiten einer Landschaft, wie z.B. Berg, Tal, Wiese, Bach, Gebüschsaum, Wald, die Vielfalt und Art des Wechsels sowie der</p>			

	<p>Abwechslung darstellen und in ihrer qualitativen Ausbildung beurteilen, die kulturell und landschaftsraumbedingte Art und Weise der Bewirtschaftung etc., alles darstellbare und messbare Größen – wie dies in vielfachen Untersuchungen und Ausarbeitungen zu Bewertungen des Landschaftsbildes in der Fachliteratur entwickelt wurde (z.B. V-Wert Methode, Kiemstedt). Die subjektiven Empfindlichkeiten sind durch die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen bestimmt und somit auch seine unterschiedlichsten Vorstellungen und Lebenswelten wie z.B. Heimat, Schönheit, Erholung, Naturgenuss. Das Bedürfnis, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit einer Landschaft genießen zu wollen, ist für weite Teile der Gesellschaft verbindlich, d.h. ein grundlegendes Bedürfnis. Es sind diejenigen Bedürfnisse, die von weiten Teilen der Gesellschaft artikuliert werden. Das Bild einer Landschaft, d.h. die Erscheinungsform einer Landschaft, ist immer Ausdruck gesellschaftlichen, kulturellen Schaffens und Wandels sowie natürlicher Gegebenheiten.</p>			
--	--	--	--	--

7. Verfahrensvermerk

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hanerau-Hademarschen hat die Begründung am gebilligt.

.....
Hanerau-Hademarschen, Datum

.....
-Bürgermeister-